

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025

findet die

### Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 00001: 00001 St.Johannes-, Gemeindezentrum

Wahlraum: St.Johannes-, Gemeindezentrum

Wahlbezirk 00002: 00002 Paulusgemeindezentrum

Wahlraum: Paulusgemeindezentrum

Wahlbezirk 00003: 00003 Helfenstein-Gymnasium

Wahlraum: Helfenstein-Gymnasium, Zimmer 1

Wahlbezirk 00004: 00004 Uhlandschule

Wahlraum: Uhlandschule

Wahlbezirk 00005: 00005 Volkshochschule (VHS)

Wahlraum: VHS, Seminarraum 1

Wahlbezirk 00006: 00006 Zillerstall-Kindergarten

Wahlraum: Zillerstall-Kindergarten

Wahlbezirk 00007: 00007 Einsteinschule, Zimmer 1

Wahlraum: Einsteinschule, Zi. 1

Wahlbezirk 00008: 00008 Einsteinschule, Zimmer 2

Wahlraum: Einsteinschule, Zimmer 2

Wahlbezirk 00009: 00009 Tegelbergschule

Wahlraum: Tegelbergschule

Wahlbezirk 00010: 00010 Berufsschulzentrum I

Wahlraum: Berufsschulzentrum I

Wahlbezirk 00011: 00011 Lindenschule

Wahlraum: Lindenschule

Wahlbezirk 00012: 00012 ev. Markusgemeindezentrum

Wahlraum: Markusgemeindezentrum

Wahlbezirk 00013: 00013 Michelberg-Gymnasium

Wahlraum: Michelberg-Gymnasium

Wahlbezirk 00014: 00014 Berufsschulzentrum II

Wahlraum: Berufsschulzentrum II

Wahlbezirk 00015: 00015 Altes Schulhaus Weiler

Wahlraum: Schule in Weiler

Wahlbezirk 00016:	00016 Dorfgemeinschaftshaus in Türkheim
Wahlraum:	Rathaus in Türkheim
Wahlbezirk 00017:	00017 Rathaus in Stötten
Wahlraum:	Rathaus in Stötten
Wahlbezirk 00018:	00018 Rathaus in Waldhausen
Wahlraum:	Rathaus in Waldhausen
Wahlbezirk 00019:	00019 Kindergarten in Eybach
Wahlraum:	Kindergarten in Eybach
Wahlbezirk 00020:	00020 Rathaus in Aufhausen
Wahlraum:	Rathaus in Aufhausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der TVA Halle, Filsstraße 51, 73312 Geislingen an der Steige zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geislingen an der Steige, 11.02.2025

Die Gemeindebehörde

Gez. Frank Dehmer, Oberbürgermeister